

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/90 DER KOMMISSION

vom 14. August 1990

mit einer Sonderbestimmung für die Ausfuhr von im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1680/90 verkauftem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1680/90 der Kommission⁽³⁾ über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 wird bestimmtes Fleisch ohne Erstattung ausgeführt.

Es sollte geklärt werden, daß die Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik unter Berücksichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2252/90 der Kommission vom 31. Juli 1990 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2060/90 des Rates mit Über-

gangsmaßnahmen für den Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik im Sektor Landwirtschaft und Fischerei⁽⁴⁾ nicht als Ausfuhr im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Fall des in Anhang I Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1680/90 genannten Rindfleischs gilt die Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik nicht als Ausfuhr.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 22. 6. 1990, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1990, S. 61.